

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwändungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist grundsätzlich das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwändungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28. Mai 1984 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 25 vom 14. Juni 1984) außer Kraft.

Starnberg, 29. Juni 1999

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.
Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände und dem Landesfeuerwehrverband.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,67 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 8 TS	3,37 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,96 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,89 €
ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	6,95 €
gg) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	5,71 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	13,82 €
c) eine Drehleiter DL 12-9	10,90 €
d) einen Rüstwagen RW 2	8,77 €
e) einen Versorgungs-LKW	2,10 €
f) ein Transporter (Kombi)=Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 €
g) einen Einsatzleitwagen ELW	1,60 €
h) ein Mehrzweckboot MZB	1,23 €
i) einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	0,31 €

j) einen Mehrzweckanhänger MZA	0,10 €
k) einen Gerätewagen für Atem- und Strahlenschutz (GW-AS)	1,38 €
l) einen Gerätewagen Öl (GW-Öl)	2,20 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	82,77 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 8 TS	63,40 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,33 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,16 €
gg) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	95,44 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	212,66 €
c) eine Drehleiter DL 12-9	110,08 €
d) einen Rüstwagen RW 2	146,36 €
e) einen Versorgungs-LKW	17,38 €
f) ein Transporter (Kombi)=Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
g) einen Einsatzleitwagen ELW	25,74 €
h) ein Mehrzweckboot MZB	21,58 €
i) einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	10,69 €

j) einen Mehrzweckanhänger MZA	1,28 €
k) einen Gerätewagen für Atem- und Strahlenschutz (GW-AS)	1,74 €
l) einen Gerätewagen Öl (GW-Öl)	29,91 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	75,- €
b) ein leichtes Tauchgerät	20,- €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	58,- €
d) einen Generator bis 10 KVA (= Notstromaggregat)	30,- €
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	16,- €
f) einen Mehrzwecksauger	20,- €
g) ein Lüftungsgerät	25,- €
h) eine Länge Druckschlauch	3,- €
i) eine Kettensäge	13,- €
j) ein Dampfstrahlgerät	19,- €

4. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungskosten auch für nicht volle Tage berechnet.

Sie betragen je angefangenen Kalendertag für

a) das Schlauchmaterial (je Länge) einschl. waschen, prüfen, trocknen	6,- €
b) ein Ausgleichsbecken	30,- €
c) einen Handfeuerlöscher (die Nachfüllung wird nach dem tatsächl. Kostenaufwand berechnet	13,- €
d) Löschdecke	6,- €
e) eine wasserführende Armatur, Strahlrohr, Standrohr, Verteiler	12,- €
f) Fangleine	6,- €
g) eine Auszugs- oder Steckleiter	6,- €
h) einen Flaschen- oder Greifzug	30,- €
i) eine Kübelspritze	13,- €
j) eine Kellersaug-, Tauch- oder Ölumfüllpumpe	30,- €
k) eine Kabeltrommel	13,- €
l) einen Handscheinwerfer	10,- €
m) einen Ölauffangbehälter (mit Reinigen)	30,- €

5. Kosten für Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Für die vorgeschriebenen und wiederkehrenden Prüf- und Wartungsarbeiten an Atemschutzgeräten und -masken bzw. für das Befüllen von Atemluftflaschen werden folgende Kosten erhoben:

a) Pressluftatmer	
• Prüfung und Wartung nach Einsatz und Übung	15,- €
• wiederkehrende Prüfung und Wartung alle 6 Monate	18,- €
• große Prüfung und Wartung alle 6 Jahre mit Druckmindererwechsel	35,- €
• für Extra-Arbeiten pro angefangene halbe Stunde	15,- €

b) Atemschutzmaske

- Prüfung und Wartung nach Einsatz oder Übung 8,- €
- wiederkehrende Prüfung und Wartung alle 2 Jahre 15,- €

c) Atemluftflaschen (Füllen)

- 200 bar - 4 Liter 5,- €
- 200 bar - 6 Liter 6,- €
- 300 bar - 6 Liter 7,50 €

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur frühestmöglichen Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der am Einsatz beteiligten Fahrzeuge anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) Beamter des mittleren feuerwehrtechn. Dienstes 25,46 €
- b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechn. Dienstes 31,43 €
- c) Beamter des höheren feuerwehrtechn. Dienstes 41,69 €
- d) Bedienstete = Beamter des mittleren feuerwehrtechn. Dienstes 25,46 €

6.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,- €

6.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausschlag zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz

erhoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg in Kraft.

§ 3

Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Verzeichnis der Pauschalsätze) vom 29. Juni 1999, Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 26 vom 1. Juli 1999 außer Kraft.

Starnberg, 02.03.2011
Stadt Starnberg

F. Pfaffinger
1. Bürgermeister